



Richtlinien für die Förderung von Freizeiten in der Kinder- und Jugendarbeit im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf

1	Ein Zuschuss kann auf Antrag für Freizeiten und Ferienfreizeitveranstaltungen gewährt werden. Anträge können alle Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf und der Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf stellen.
2	Die Anträge sind spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres an das Jugendwerk des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf unter Verwendung des Formblattes zu stellen. Die Leitung des Kirchenkreisjugendwerkes prüft und bewilligt die Anträge. Wenn Anträge auf Freizeitzuschüsse/Fahrtzuschüsse bis zum o.g. Zeitpunkt gestellt wurden, können Tagesveranstaltungen gefördert werden. Wenn innerhalb der Antragsfrist keine Anträge gestellt wurden, kann dies nachgeholt werden. Für Freizeiten und Ferienfreizeitveranstaltungen in den Sommerferien können nachträglich Anträge und Verwendungsnachweise eingereicht werden und für kommende Ferienfreizeitveranstaltungen in den Herbst- und Weihnachtsferien Anträge gestellt werden. Die Anträge sind spätestens bis zu Beginn der jeweiligen Ferien an das Jugendwerk zu richten.
3	Der Förderzeitraum der Freizeitmaßnahmen beträgt mindestens 2 Tage und höchstens 21 Tage mit den dazwischen liegenden Übernachtungen. Es werden auch Ferienfreizeitveranstaltungen in Form von Tagesveranstaltungen ohne Übernachtungen gefördert.
4	Gefördert werden Kinder und Jugendliche ab 5 Jahren und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Mindestens 75% der Teilnehmer*innen und Betreuer*innen müssen ihren Wohnsitz im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf haben.
5	Bezuschusst werden Gruppen bei einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Teilnehmer*innen (zuzüglich Betreuer*innen). Die Höchstteilnehmerzahl ergibt sich aufgrund der staatlichen Vorgaben aus der aktuellen „Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein“. Pro angefangene 7 Teilnehmer*innen wird eine Betreuungsperson ab 27 Jahren gefördert. Bei einer gemischten Gruppe (männlich/weiblich) von mindestens 7 Teilnehmer*innen werden zwei Betreuungspersonen (1 männlich/1 weiblich) gefördert.
6	Freizeiten und Ferienfreizeitveranstaltungen mit und ohne Übernachtungen , die vor Ort stattfinden, werden mit 100 Prozent des Regelfördersatzes bezuschusst.
7	Die Höhe des Zuschusses pro Tag und Teilnehmer*in wird nach Eingang aller Anträge vom Kirchenkreisjugendausschuss nach Maßgabe bereitstehender Haushaltsmittel festgelegt.
8	Die Zahlung des Kirchenkreiszuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Formblatt) beim Kirchenkreisjugendwerk. Die Freizeitgesamtabrechnung darf nicht mehr als 5% der Gesamtsumme an Überschuss ausweisen, ansonsten ist dieser an die Teilnehmer*innen auszuführen.
9	Der Verwendungsnachweis muss spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zusammen mit einer Liste der Teilnehmer*innen (Name, Wohnort, Alter oder Geburtsdatum) beim Kirchenkreisjugendwerk vorliegen. Ausnahme: bei Ferienfreizeiten und Ferienfreizeitveranstaltungen müssen die Verwendungsnachweise einen Monat nach Ferienende vorliegen. Für Ferienfreizeitveranstaltungen in den Sommerferien können nachträglich Verwendungsnachweise eingereicht werden.
10	Bei Nichteinhaltung der Fristen für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis werden die Anträge bis zum Jahresende zurückgestellt. Später eingereichte Anträge und Verwendungsnachweise werden nur bezuschusst, soweit am Ende des Jahres noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
11	Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Eine Freizeit kann nicht noch als ein partizipatives oder regionales Projekt bezuschusst werden.